

**Verordnung über die Ausführung von
Schornstefegerarbeiten im Land Hessen
(Kehr- und Überprüfungsordnung)**

Vom 18. November 1996

Kehr- und Überprüfungsspflicht

Der Kehrpflicht unterliegen Abgasanlagen, an die Feuerstätten oder ähnliche Einrichtungen für feste und flüssige Brennstoffe angeschlossen sind.

Der Überprüfungsspflicht unterliegen Abgasanlagen, an die Feuerstätten oder ähnliche Einrichtungen für gasförmige Brennstoffe angeschlossen sind, Lüftungsanlagen, die Verbrennungsluftversorgung von Feuerstätten oder ähnlichen Einrichtungen und Dunstabzugsanlagen.



Gündling

O-W